



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jacoby, H.: Rückblicke auf die Berliner Generalsynode. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Rückblicke auf die Berliner Generalsynode.

2.

Wir wenden uns heute zu den kleineren Vorlagen des Kirchenregiments und den wichtigsten Anträgen, welche aus der Mitte der Synode selbst gestellt wurden. Unter den ersteren erregten wohl das meiste Interesse die Mittheilungen des Evangelischen Kirchenraths über das Verhältniß der evangelischen Landeskirche zur Volksschule. Dieselben stellen sich die Aufgabe, einmal zu zeigen, inwiefern das Interesse der Kirche an der religiösen Pflege der Jugend durch die in Folge der neueren Gesetzgebung *) eingetretenen Veränderungen betroffen worden sei, sodann darzulegen, in welcher Weise das Kirchenregiment dieses Interesse in den letzten sieben Jahren vertreten habe. In ersterer Beziehung kommen vor allem die Versuche in Betracht, die Volksschulen aus konfessionellen in simultane Anstalten zu verwandeln. Diese können insofern sich auf eine gewisse historische Ueberlieferung berufen, als auch früher schon in Preußen, wo Nothstände oder politisch-nationale Erwägungen es erheischten, Simultanschulen errichtet worden sind. Doch war ihre Zahl gering; im Jahre 1870 betrug sie nur 60. Seitdem hat sie sich um das Siebenfache vergrößert, es sind gegenwärtig 442 Simultanschulen vorhanden. Betragen dieselben immer nur noch 1,15 Prozent sämmtlicher Schulen des preussischen Staats, so liegt doch die Gefahr einer weitergehenden Simultanisirung der Volksschule sehr nahe. Sind doch auch da paritätische Schulen errichtet worden, wo kein Nothstand vorlag. In mehreren größeren Städten, wie in Posen, Bromberg, Danzig, ist das ganze Volksschulwesen simultanisiert worden. Sehr schmerzlich hat es die evangelische Kirche empfunden, daß im Interesse der Simultanisirung kleine Diasporaschulen aufgelöst wurden, die inmitten einer katholischen Bevölkerung

*) Des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 und der allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen, vom 15. Oktober 1872.

Pflegestätten evangelischen Sinnes waren, darunter auch solche, welche durch Mittel des Gustav-Adolf-Vereins oder des Kollektenfonds aus den Liebesgaben der evangelischen Kirche gegründet oder unterstützt waren. Und diese Simultanisierungsversuche würden sich noch auf ein weiteres Gebiet erstreckt haben, wenn ihnen nicht in den letzten Jahren in der Bevölkerung ein Widerstand entgegengetreten wäre, in Folge dessen auch die Behörden zurückhaltender verfahren. Daß da, wo ein Nothstand vorliegt, Simultanschulen errichtet werden, kann der Kirche keinen Anlaß zu ernsten auf die Zukunft der Volksschule überhaupt gerichteten Bedenken geben, wohl aber muß dies der Fall sein, sobald prinzipiell die Simultanschule als zu erstrebende Institution angesehen wird. Und es läßt sich nicht leugnen, daß von Seiten des Ministeriums dahin gerichtete Bestrebungen eher begünstigt als gehemmt worden sind. In dem Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1876*) an das königliche Konsistorium zu Coblenz können wir keine beruhigende Erklärung erkennen. Wenn hier die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nur an die Bedingung eines darauf bezüglichen Antrags von Seiten der Schulgemeinden oder Gemeindebehörden geknüpft wird, indem in diesem Falle die in Aussicht genommene Veränderung als eine wesentliche Verbesserung angesehen wird, so ist der Simultanschule eine weite Thür geöffnet.

Die Mittheilungen des Evangelischen Oberkirchenraths versuchen ferner, nachdem die Sachlage dargestellt ist, ein Bild der Meinung zu geben, welche sich in der Kirche über die Wirkung simultaner Schulen gebildet hat. Aus den mannigfaltigen Nachtheilen, deren hier gedacht wird, heben wir nur die wichtigsten hervor. Der konfessionelle Friede, heißt es, werde, wenn nicht religiöse Indifferenz eintrete, mehr gehemmt als gefördert, weil Lehrer wie Schüler in den kombinierten Schulen die Unbefangenheit in Bezug auf den konfessionellen Gegensatz einbüßten. Der konfessionelle Religionsunterricht verliere in der

*) Der Erlaß bezieht sich auf einen Beschluß der 15. Rheinischen Provinzial-Synode. Der Wortlaut des Erlasses, insofern er hier in Betracht kommt, ist folgender: „Die Entscheidung wird in jedem einzelnen Fall nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse getroffen. Eine Anregung seitens der königlichen Regierungen wird nur gegeben, wenn mit den bestehenden Einrichtungen Uebelstände verbunden sind, welche die Erfüllung der Aufgabe wesentlich erschweren und auf anderem Wege nicht beseitigt werden können. Außerdem wird die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Schulgemeinden von diesen ein bezüglicher Antrag gestellt wird, oder, wenn dies, wo die Schulunterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde obliegt, seitens der Gemeindebehörden geschieht. Auch dann wird vorausgesetzt, daß das Schulwesen des betreffenden Ortes durch die beabsichtigte anderweitige Einrichtung eine wesentliche Verbesserung erfährt. Endlich wird bei Einrichtung paritätischer Schulen für die Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes überall genügende Sorge getragen und darauf Bedacht genommen, daß Lehrer beider Konfessionen an derselben Anstellung finden.“

paritätischen Schule an Wirkung. Eingeschränkt im Lehrplane, auf die letzten Stunden verlegt, mit geschichtlichem Unterricht und gesanglichen Uebungen, die im Interesse der Kirche unentbehrlich seien, beschwert, vielfach nicht von den Klassenlehrern, sondern von einem weniger wirksamen Nebenlehrer und zwar in kombinirten Klassen, ertheilt, vermöge er nicht die wünschenswerthen Erfolge zu erzielen. Vor allem aber sei es bedenklich, daß die Religion aufgehört habe, die Basis für das ganze Leben der Schule zu sein, daß sie nur als Unterrichtsgegenstand behandelt werde. In Folge dessen finde der Choralgesang nicht in gebührendem Maße Berücksichtigung, in dem auf Lebensbilder angewiesenen geschichtlichen Unterricht könnten gerade die gehaltvollsten heimatischen und vaterländischen Erinnerungen nicht in der erwünschten Vollständigkeit und Wärme zur Darstellung kommen, die an idealem Gehalt reichsten Blätter der Geschichte würden übergangen oder farblos gemacht. Insbesondere auf die Lesebücher, welche für die Volksschule alles für Geist und Gemüth der Kinder Anregende aus der idealen und realen Welt zusammenzufassen hätten, übe die Rücksicht auf die simultanen Schulen eine weit über diese hinausreichende schädliche Wirkung, indem auch in evangelischen Schulen Lesebücher eingeführt würden, welche geistlich die Person Luthers, die Reformation und die Lebenszeugnisse aus der evangelischen Kirche mit völligem Stillschweigen übergehen. Das Schulgebet und die Schulanacht werde erschwert und durch die zahlreichen katholischen Feiertage die Schulzeit für die evangelischen Kinder verkürzt. Für die Lehrer würden die Schwierigkeiten, den kollegialischen Frieden zu erhalten, gesteigert. Ferner sei in Erwägung zu ziehen, daß, da die Persönlichkeit der Lehrer einen viel größeren Einfluß auf die Schüler übe als Lehrmittel und Lehrpläne, den Simultanschulen, bez. den einzelnen Klassen derselben, doch ein konfessioneller Charakter, aber ohne die Vorzüge eines solchen, aufgeprägt werde. Darunter leide die evangelische Kirche am meisten, weil für sie die Volksschule, besonders in der Diaspora, das wirksamste Mittel sei, die Bevölkerung dauernd mit der Kirche in Verbindung zu erhalten. Sie verfüge nicht über die Mittel, welche der katholischen Kirche der Weichstuhl und zwingende Disciplin gewährt, daher könne sie die moralische und geistige Einwirkung auf die Jugend durch die Schule nicht entbehren. Wenn daher immer paritätische Schulen ihre Nachtheile der Minderheit am empfindlichsten fühlbar machen, so sei dies bei den Schulen mit einer Minderheit evangelischer Kinder in gesteigertem Maße der Fall.

Ein zweiter Gegenstand, der vom Oberkirchenrathe berührt wird, betrifft die Veränderung in Folge des Schulaufsichtsgesetzes. Die Lage der Geistlichen ist durch dasselbe eine schwierige geworden. Die Stellung als Kreischulinспекtoren, die bis dahin mit der Superintendentur verbunden war, scheint völlig

vom geistlichen Amte gelöst werden zu sollen, wenigstens in den Bezirken mit konfessionell gemischter Bevölkerung. In den Regierungsbezirken Marienwerder, Oppeln, Münster, Düsseldorf, Köln und Trier ist die Kreisschulinspektion der Superintendenten fast ganz beseitigt. In anderen Bezirken, insbesondere den Provinzen Posen, Preußen, Schlesien, Westfalen und Rheinland, ist eine größere Zahl besonderer Kreisschulinspektoren angestellt. Hingegen ist die Lokalschulinspektion an evangelischen Schulen in der Regel den evangelischen Ortsgeistlichen anvertraut geblieben. Unter diesen Verhältnissen haben die evangelischen Geistlichen zu einem großen Theile nur in Folge dringender Mahnungen des Kirchenregiments noch die Schulinspektion übernommen und behalten. Das peinliche Gefühl, nur widerruflich dieselbe auszuüben, die gemehrte Arbeit, die in den letzten Jahren durch die rege Thätigkeit der Schulbehörden den Lokalschulinspektoren erwuchs, zum Theil eine Arbeit, die vermöge ihres disciplinaren Charakters, als Kontrolle des Schulbesuchs und Bestrafung der Schulversäumnisse, die seelsorgerische Stellung des Geistlichen zur Gemeinde leicht beeinträchtigt, der Mangel einer Besoldung oder Remuneration, ja sogar einer vollen Entschädigung für eigene Auslagen, die Unterordnung unter Kreisschulinspektoren, von denen einige katholisch waren, andere nicht akademisch gebildet, diese und andere Verhältnisse, die damit im Zusammenhang stehen, haben es oft den Geistlichen nahe gelegt, die Schulinspektion niederzulegen.

Dies die Verhältnisse, die in Folge der neueren Gesetzgebung, noch mehr in Folge der Grundsätze, denen die Verwaltung folgte, gegenwärtig sich gebildet haben. Die Maßnahmen, die von Seiten des Oberkirchenraths ergriffen wurden, sind vor allem dahin gegangen, die Staatsregierung zu veranlassen, bei tief eingreifenden Organisationen, welche die religiöse Seite des Volksschulwesens betreffen, die Organe der Kirche als die Vertreter der vorzugsweise Interessirten, Erfahrenen und zur Mitwirkung Berufenen zu Rathe zu ziehen. Der Oberkirchenrath gründete diesen Anspruch nicht auf eine rechtliche Basis, sondern auf die grundsätzlich pietäts- und vertrauensvolle Stellung der evangelischen Kirche zu der obrigkeitlichen Autorität, sowie auf das organische Band der kirchenregimentlichen Behörden mit dem Staate, die einen vertraulichen Austausch königlicher Behörden über gemeinsame Aufgaben erwarten lassen.

Die bestimmenden Gesichtspunkte dieser Vorlage fanden in der Synode den lebhaftesten Wiederhall; Dr. Schrader, eine auf dem Gebiete der Schulverwaltung wie der pädagogischen Wissenschaft hervorragende und anerkannte Autorität, gab der allgemeinen Stimmung der Synode in dieser Frage einen berebten Ausdruck. In keinem anderen Falle ist es einem Redner gelungen, in solchem Maße die Sympathie und den Beifall der Synode zu gewinnen.

Das hohe fittliche Pathos, das die sonst so schlichte Rede erfüllte, theilte sich unwillkürlich der Versammlung mit. Bei dieser Gelegenheit war es, wo der Kultusminister v. Puttkamer das Wort ergriff, um seine wesentliche Uebereinstimmung mit den Grundgedanken Dr. Schraders auszudrücken. Die Wärme, mit welcher der Minister seine Meinung aussprach, verbunden mit der maßvollen und gerechten Beurtheilung der Leistungen des Volksschulwesens in den letzten sieben Jahren, im Gegensatz zu unbegründeten Vorwürfen und Anklagen eines Vorredners, erweckten in der Synode volles Vertrauen zu der gegenwärtigen Leitung unseres Unterrichtswesens. Die Synode nahm schließlich die Anträge der Berichterstatter mit großer Majorität an. Demgemäß ersucht die Generalsynode den Oberkirchenrath unter dankbarer Anerkennung seiner bisherigen Bemühungen, auch ferner bei der königlichen Staatsregierung nachdrücklichst darauf hinzuwirken, 1.) daß der evangelischen Volksschule und, soweit möglich, auch den höheren Schulen der konfessionelle Charakter gewahrt werde; 2.) daß deshalb die Zahl der Simultanschulen auf das unabweisliche Bedürfnis beschränkt werde; 3.) daß die Kreis- und Bezirksschulinspektion möglichst nach der Konfession der unterstellten Schulen geschieden werde; 4.) daß den evangelischen Geistlichen die Schulinspektion in jedem einzelnen Falle nur mit Genehmigung ihrer geistlichen Behörde vom Staate übertragen und nur nach Anhörung derselben abgenommen werden dürfe; 5.) daß da, wo besondere Kreis- und Lokalschulinspektoren im Hauptamte angestellt sind, das Recht der Kirche zur Geltung komme, durch ihre Behörden und Organe den Religionsunterricht zu leiten; 6.) daß bei Feststellung der Befähigung zur Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen die evangelische Kirche durch einen Vertreter mitwirke; 7.) daß in den zum Gebrauche in evangelischen Schulen bestimmten deutschen Lesebüchern die Haupterscheinungen aus der Entwicklung der evangelischen Kirche, insonderheit auch aus der Reformationsgeschichte die gebührende Berücksichtigung erhalten; 8.) daß der Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus in den Volksschulen innerhalb seines Geltungsbereichs in keinerlei Weise eingeschränkt werde.

Man wird zugestehen müssen, daß diese Beschlüsse der Synode sich innerhalb der Grenzen des kirchlichen und christlichen Interesses bewegen und nur dieses zur Geltung bringen, daß sie in keiner Hinsicht gegen die Gesetzgebung des Staates verstoßen, und daß sie an die staatliche Verwaltung keine anderen Forderungen richten, als solche, welche für die Pflege der religiösen und fittlichen Bildung des Volks, ein Gut, welches dem Staate wie der Kirche von gleich hohem Werthe ist, unentbehrlich erscheinen. Da es nicht in unsrer Absicht liegt, über die Thätigkeit der Generalsynode eine vollständige Uebersicht zu geben, sondern nur derjenigen Arbeiten hier gedacht werden soll, die auf das

kirchliche Leben einen wesentlich bestimmenden Einfluß auszuüben bezwecken, so verzichten wir darauf, auch die übrigen Vorlagen des Kirchenregiments und die ihnen gewidmete Thätigkeit der Synode der Darstellung und Beurtheilung zu unterziehen. Die Beleuchtung, welche die Debatten über die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenraths betreffend die Einsammlung einer Landes-Kirchenkollekte für die Berliner Nothstände, bez. für die Berliner Stadtmission den kirchlichen Verhältnissen Berlins zu Theil werden ließen, reizt allerdings zu einer Besprechung auch an diesem Orte, und bei der Bedeutung Berlins und seiner Zustände wäre eine solche wohl sicher, das Interesse unserer Leser zu erwecken. Trotzdem verzichten wir darauf; der Gegenstand verträgt nicht die flüchtige Berührung, auf die wir uns hier beschränken müßten.^{*)} Eine andere Vorlage des Kirchenregiments möchten wir wenigstens nicht unerwähnt lassen. Dieselbe bezieht sich auf die Verlegung des Buß- und Bettages, der in Preußen am Mittwoch nach Jubilate gefeiert wird, an das Ende des Kirchenjahres, auf den Freitag der letzten Woche desselben. Die Absicht dieser Vorlage war eine zweifache, eine liturgische und eine nationale; eine liturgische, denn der bisherige Bußtag stimmt nicht zu dem freudigen Charakter, den die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten trägt; eine nationale, denn es ist Aussicht vorhanden, daß dieser Buß- und Betttag in allen deutsch-evangelischen Landeskirchen eingeführt werden wird. Auf der Eisenacher Kirchenkonferenz, in der Sitzung vom 22. Juni 1878, haben sich die Vertreter der deutschen Kirchenregierungen dahin geeinigt, die erforderlichen Schritte zu thun, um für den genannten Tag als Buß- und Betttag die kirchen- und staatsgesetzliche Sanction zu erlangen. Die Generalsynode würdigte die Motive der Vorlage und nahm dieselbe an nach eingehender Debatte, in der auch die Bedenken gegen eine Verlegung überhaupt, sowie gegen eine Verlegung gerade auf diesen Tag laut wurden. Wir begrüßen diesen Beschluß der Synode aufs wärmste; er wird, wie wir hoffen, auch von den Vertretungen der übrigen evangelischen Landeskirchen Deutschlands bestätigt werden, und auf dem Wege der kirchlichen Einigung des evangelischen Deutschlands wäre dann ein weiterer Schritt gethan.

Wir wenden uns nun zu den Anträgen, die von der Synode erledigt wurden. Auch hier legen wir uns Beschränkung auf und wählen nur die wenigen aus, die in den weitesten Kreisen Interesse erregt haben. Wir beginnen mit demjenigen Antrage, mit dem wir, wie mit keinem andern, uns in Widerspruch

^{*)} Wir machen bei dieser Gelegenheit auf eine neuerdings erschienene Schrift aufmerksam, welche das kirchliche Leben Berlins zum Gegenstande hat und durch gerechte Beurtheilung und geistvolle Darstellung gleichmäßig fesselt: Der Berliner Volkscharakter in der Seelsorge von Eugen Baumann, Archidiaconus an S. Elisabeth in Berlin. Berlin, Schleiermacher, 1880.

befinden, und dessen Annahme von Seiten der Synode wir aufs lebhafteste bedauern. Es ist der, welcher die Namen Kölling und Böckler trägt und lautet: die Generalsynode wolle beschließen, „den Evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, bei den laut Königlichem Kabinetts-Ordre vom 5. Februar 1855 von ihm zu erstattenden Gutachten in Beziehung auf Bekenntniß und Lehre der anzustellenden Professoren der Theologie, den General-Synodal-Vorstand in Gemäßheit des § 36 (Alinea 5*) der General-Synodal-Ordnung jedesmal zuzuziehen“. Dieser Antrag wurde von der Synode angenommen, allerdings nachdem die schärfsten Spizen desselben dadurch abgestumpft waren, daß an Stelle des Wortes „jedesmal“ die Worte „in der Regel“ gesetzt waren. Aber auch in dieser gemilderten Fassung gibt uns der Beschluß der Synode zu den ernstesten Bedenken Anlaß.

Fragen wir uns zuvörderst, ob der Synodalvorstand zur Lösung der Aufgabe, die ihm hier zugetheilt ist, die erforderliche Qualifikation besitzt. Unter den am Schluß der Synode gewählten Mitgliedern derselben befindet sich kein einziger akademischer Theologe, unter den Stellvertretern einer. Nehmen wir nun an, daß kein Anlaß vorliegt, diesen letzteren einzuberufen, so wird der Synodalvorstand gemeiniglich nicht in der Lage sein, aus eigener Forschung heraus das Urtheil zu fällen; es wird ein Sachverständiger fehlen, dessen Gutachten die übrigen Mitglieder des Vorstandes sich aneignen könnten. Denn man darf nicht voraussetzen, daß die drei theologischen Mitglieder des Vorstandes, General-superintendenten in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinland, regelmäßig orientirt sind, und das Ministerium kann nicht warten, bis diese Herren die Schriften des in Aussicht genommenen theologischen Docenten durchstudirt haben. Was wird also geschehen? Die Mitglieder des Synodalvorstandes werden sich an sachkundige Männer, ein jeder natürlich an einen Mann seines besondern Vertrauens, an einen Genossen seiner Partei, wenden, und so wird schließlich das Urtheil des Synodalvorstandes durch unsichtbare Faktoren, die außerhalb stehen, bedingt werden. Man könnte uns erwidern: Ist auch dies Mal kein akademischer Theologe Mitglied des Vorstandes, so ist dies ein Zufall, der vielleicht nicht oft wiederkehrt. Wir geben das zu; wir nehmen an, künftig werde regelmäßig ein akademischer Theologe in den Vorstand gewählt werden, vielleicht auch ein zweiter. Aber werden diese maßgebend sein auch für die Mitglieder des Vorstandes, die eine andre Parteistellung innehaben? Schwierig! Und hier kommen wir zu dem entscheidenden Punkte. Der Synodalvor-

*) „Mit dem Evangelischen Oberkirchenrath wirkt der Synodalvorstand zusammen: — in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Evangelische Oberkirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes beschließt.“

stand vertritt die Parteigegensätze, die in der Synode sich zur Geltung gebracht haben, und gerade in den Fragen, die hier erledigt werden müssen, werden die Parteistandpunkte mit der größten Schärfe einander gegenüberstehen. Theologen, gegen welche hier nichts eingewandt wird, erscheinen dort als anstößig. Im Synodalsvorstand befinden sich Herr v. Kleist-Rehbow und Herr Konsistorial-Präsident Hegel, Männer, die ihr eigenthümlicher kirchlich-theologischer Standpunkt nöthigen wird, Maßstäbe an die kirchliche Korrektheit eines Docenten zu legen, deren Innehaltung den Fortschritt und die freie Bewegung der Theologie nur schädigen muß. Wir nennen diese Namen, um die scharfen Gegensätze anzudeuten, die der Synodalsvorstand in sich schließt. Körperschaften aber, die mehr oder weniger nach Parteirücksichten gewählt sind, deren Entschließungen sich zu einem großen Theile aus der Parteistellung der einzelnen Mitglieder ergeben, halten wir überhaupt für wenig geeignet, Personalfragen zu entscheiden, am wenigsten Personalfragen von so zarter Natur wie die hier vorliegende. Es ist eine wenig beneidenswerthe Situation für den Bewerber um einen akademischen Lehrstuhl, seine Zukunft in die Hand einer von Parteigegensätzen bestimmten Körperschaft gelegt und abhängig zu wissen von unberechenbaren Kombinationen derselben.

Auch das ist zu erwägen, daß die theologischen Fakultäten, deren Stellung im akademischen Körper an sich schon schwierig genug ist, durch die beabsichtigte Veränderung in eine peinliche Lage versetzt werden. Der Behauptung, daß sie ein ungleichartiges Glied im akademischen Organismus seien, wäre eine Stütze gegeben. Die Theologie, wie jede Wissenschaft, kann nur in der Luft der Freiheit athmen. Wird ihr diese genommen, so verkümmert sie. Sie mag dann immer noch über eine stattliche Summe gelehrter Kenntnisse verfügen, aber ihr idealer Charakter ist doch verloren gegangen. Man lasse der Theologie die freie Bewegung; auch aus ihren Irrthümern ist der Kirche schließlich Gewinn geworden. Im Verlauf der wissenschaftlichen Entwicklung werden die Irrthümer ausgeschieden, der Wahrheitsgehalt, der ihnen innewohnte, und ohne den sie sich nicht gebildet hätten, bleibt.

Wir glauben sicher zu sein, daß dieser Beschluß der Generalsynode von Seiten des Kultusministeriums unbedingt abgelehnt werden wird; bedauern würden wir aber, wenn diese Entscheidung der Synode den Anlaß geben sollte, daß die Kabinettsordre, welche das Recht eines Gutachtens dem Oberkirchenrath bei Besetzung der Professuren einräumt, aufgehoben würde. Wir halten es für billig, daß der höchsten kirchlichen Behörde bei der Ernennung der Männer, in deren Hand die Bildung der zukünftigen Lehrer der Kirche gelegt ist, Gelegenheit gegeben wird, ihr Urtheil auszusprechen. Wie es in der Natur der Sache liegt, ist auch diese Behörde nicht vom Gegensatz der Parteien freigeblieben.

Aber derselbe ist hier ein viel beschränkterer und gleicht sich durch das stete Zusammenarbeiten der Glieder der Behörde leichter aus, verliert wenigstens seine Schärfe; und dann haben sich in dieser Behörde immer akademische Theologen gefunden, deren Name allgemeine Autorität genoß, die universellste wissenschaftliche Bildung mit weitestem Blick vereinten, und deren Urtheil der Oberkirchenrath und der Minister mit Recht vertrauen konnten. Wir denken an Nitzsch, Twisten, Dorner, von denen der letztere noch gegenwärtig eine Zierde des Evangelischen Oberkirchenraths ist.

Ein verwandtes Gebiet berührt der Antrag Eifelsens. Derselbe fordert, es solle als feststehender Grundsatz anerkannt werden, daß die Einwendungen der Gemeindeglieder gegen die Lehre des zu dem geistlichen Amte Designirten und ebenso die Anschuldigungen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre im Disciplinarverfahren nicht allein durch Handlungen in unmittelbarer Ausübung des Amtes, sondern auch durch außeramtliche Erklärungen oder Publikationen begründet werden können, und verlangt dem entsprechend, daß in den genannten Fällen von den Konsistorien die Provinzial-Synodalvorstände, in der Rekursinstanz von dem Oberkirchenrath der General-Synodalvorstand zugezogen werde.

Wir stehen diesem Antrage mit gemischten Empfindungen gegenüber. Daß demselben eine gewisse Berechtigung zugesprochen werden muß, läßt sich nicht leugnen. Daß es unerträglich ist, wenn der Geistliche in seinem amtlichen Handeln bezeugt, was er literarisch bestreitet; wenn er dort Begriffe anwendet, welche die Gemeinde im Sinne des kirchlichen Bekenntnisses verstehen muß, während er hier einen entgegengesetzten Inhalt in dieselben hineinlegt, ist eine Unwahrhaftigkeit, die nicht gebuldet werden kann. Daß also auch nichtamtliche Aeußerungen des Geistlichen in Betracht kommen, um das amtliche Handeln desselben zu beurtheilen, ist unzweifelhaft. Es ist auch schon bis jetzt demgemäß von Seiten der kirchlichen Behörden verfahren worden. Auch das gestehen wir zu, daß der Gemeinde ein Recht gegeben werden muß, gegen einen Geistlichen zu protestiren, weil seine außeramtlichen Publikationen ihr Vertrauen zu dem Sinne seiner Amtsführung erschüttern. Ist aber dazu nach Lage der Gesetzgebung Raum gegeben? Die Gemeinde kann Protest gegen einen Geistlichen erheben mit Rücksicht auf seine Lehre, seinen Wandel, seine Gaben. Es würde daher in unserem Falle der Protest gegen den Wandel ausgesprochen werden müssen. Indessen räumen wir gern ein, daß hier der Begriff des Wandels weiter gefaßt wäre, als dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspricht, es würde unter denselben der Widerspruch zwischen amtlichem und außeramtlichem Handeln fallen, der Protest müßte lauten: wegen Unwahrhaftigkeit. Dagegen könnten aber mit Recht Bedenken erhoben werden, die moralische Anklage wäre oft genug eine zu scharfe und deshalb ungerechte. So ist denn in der That

hier eine Lücke vorhanden, und wenn der Antrag Eifelen sich darauf beschränkt hätte, diese auszufüllen, etwa eine Bestimmung zu befürworten, daß auch außeramtliche Publikationen eines Geistlichen geeignet seien, einen Protest von Seiten der Gemeinde zu begründen, so würden wir nichts dagegen einzuwenden haben. Derselbe geht aber weiter. Diese außeramtlichen Publikationen sollen unter die Kategorie der Lehre gestellt und deshalb die synodalen Instanzen bei Einsprüchen der Gemeinden, die aus ihnen sich begründen, zugezogen werden. Wir sehen davon ab, daß wir es begrifflich für unzulässig erachten müssen, literarische Arbeiten oder private Äußerungen unter den Gesichtspunkt der Lehre zu stellen; dies sollte nur da geschehen, wo, wie auch der Präsident des Oberkirchenraths mit Recht betonte, die amtliche Autorität den Geistlichen trägt, nicht aber da, wo er nur als theologischer Schriftsteller oder als private Persönlichkeit handelt. Wichtiger sind aber die sachlichen Bedenken. Daß der Geistliche an der theologischen Arbeit sich theiligt, ist gewiß wünschenswerth. Aber es liegt in der Natur derselben, daß sie, da sie ja einen Fortschritt herbeiführen will, sich mehr oder weniger vom Hergebrachten entfernen und insofern heterodox werden muß. Ein theologischer Schriftsteller wird mehr oder weniger Heterodoxien vortragen. Diese Heterodoxien werden mitunter von geringer, mitunter von großer Bedeutung sein. Wer soll nun darüber urtheilen, wer ist dazu qualifizirt? Wir behaupten: der Synodalvorstand nicht. Was wir bei der Besprechung des vorigen Antrags erhärtet haben, ist auch hier zutreffend. Ueber theologische Fragen können nur Männer urtheilen, welche die theologische Wissenschaft beherrschen; nur sie sind kompetent. Welches Geschick würde wohl den Theologen treffen, von dem die gläubige deutsche Theologie unsers Jahrhunderts ausgegangen ist, wenn er der Kritik eines Synodalvorstandes unterläge! Gegen Schleiermacher würden die erheblichsten Bedenken erhoben werden können; wir vermuthen, daß viele, wenn nicht alle Kanzeln in der preussischen Landeskirche ihm verschlossen bleiben würden, sobald das Gewicht der synodalen Faktoren zur Geltung käme. Und dabei würde diese kaum ein Vorwurf treffen. Denn in welchem kirchlichen Dogma ist Schleiermacher nicht heterodox! Und seine Heterodoxien sind eingreifendster Art. Es gehört eben die wissenschaftlichste Durchbildung dazu, um in dem Ganzen der Schleiermacherschen Theologie ihren positiven Grundcharakter zu erkennen, durch welchen die Abweichungen vom kirchlichen Bekenntniß ausgeglichen werden. Wir mißbilligen es daher, daß die wissenschaftlichen Arbeiten der Geistlichen dem Einfluß der synodalen Instanzen nicht entzogen sind. Daß, falls populärwissenschaftliche Publikationen oder Flugblätter den Grund zum Einspruch gegeben haben, die synodalen Instanzen zugezogen werden, dagegen wollen wir uns nicht aussprechen. Dergleichen Schriften wenden sich an einen allgemeinen

Leserkreis, beanspruchen nicht wissenschaftliche Bildung als Voraussetzung. Wenn ein Geistlicher hier Anstoß erregt, so darf er sich nicht wundern, wenn er von den Vertretern der Gemeinde dafür zur Rechenschaft gezogen wird. Und wir würden uns nur freuen, wenn unsre Geistlichen, darin den Fußtapfen Schleiermachers folgend, immer mehr lernten, theologische Fragen ausschließlich vor das theologische Forum zu bringen, und nicht in die Gemeinden zu tragen, wo zu einem großen Theile wenigstens die Bedingungen sowohl des Verständnisses wie kritischer Würdigung fehlen, wo sie bei den einen Verwirrung, bei den andern Anstoß erregen müssen.

Es bleibt uns übrig, noch eines Antrages zu gedenken, nicht weil wir ihn für sehr bedeutsam hielten, sondern weil ihm, wie uns dünkt ohne Grund, eine große Bedeutung zuerkannt worden ist. Er betrifft die Abänderung des § 14 der Synodalordnung. Der hier in Betracht kommende Passus lautet: „Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindefkirchenrath unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeindefkirchenrath vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreissynode offen bleibt. Erklärt sich der Gemeindefkirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen.“ Hier wurde beantragt, den letzten Satz so zu fassen: „Erklärt sich der Gemeindefkirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, wenn er sich bei dem Beschlusse des Gemeindefkirchenraths nicht beruhigen will, binnen einer Frist von 14 Tagen die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode, beziehungsweise den Kreissynodalvorstand zu bringen. Bis zum Erlasse derselben bleibt die Ausführung des Beschlusses des Gemeindefkirchenraths ausgesetzt.“

Die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen war bis jetzt in der That eine höchst fehlerhafte. Der Geistliche mußte, verlangte es der Gemeindefkirchenrath, eine Trauung vollziehen, wenn er dieselbe auch nach seinem an das göttliche Wort gebundenen Gewissen zu verweigern sich gedrungen fühlte. Hernach konnte er an die höhere Instanz appelliren. Dies war unerträglich. Es ist daher auch von Anfang an eine Aenderung gefordert worden, z. B. von der ersten preussischen Provinzialsynode 1875. Durch die jetzt von der Generalsynode ausgearbeitete und angenommene Trauordnung wird diesem Mißstand

ein Ende gemacht werden. Ist es nun aber wünschenswerth, daß in Bezug auf alle Amtshandlungen des Geistlichen der Beschluß des Gemeindefkirchenraths erst wirksam wird, nachdem die zweite Instanz gesprochen hat? Die logische Konsequenz würde dafür sprechen, aber sie kann nicht allein entscheiden. Es liegen bis jetzt keine Thatfachen vor, die zu einer Aenderung nöthigen. Nur ein einziger Fall, in welchem ein Geistlicher zur Ausübung einer Amtshandlung, die er aus zureichendem Grunde verweigert hatte, von dem Gemeindefkirchenrathe genöthigt worden sei, konnte angeführt werden. Aber konnte derselbe als ein geeignetes Motiv erscheinen, eine Bestimmung der Verfassung zu beseitigen? Gewiß nicht. Umfoweniger, als gar keine Garantie vorliegt, daß ähnliche Kollisionen zwischen dem Geistlichen und der zweiten Instanz, dem Kreis-Synodalvorstand, nicht eintreten werden. Auch war zu erwägen, welche praktischen Schwierigkeiten vorhanden sind, zumal auf dem Lande, den zerstreut wohnenden Kreis-Synodalvorstand zu versammeln; ebenso, daß in einem Falle man es gewiß sehr häufig werde bei der Entscheidung des Gemeindefkirchenraths bewenden lassen müssen. Wenn ein Geistlicher die Begleitung bei einem Leichenbegängnisse ablehnt, der Gemeindefkirchenrath sie aber fordert, wird es da möglich sein, den Kreis-Synodalvorstand zu befragen, wird nicht fast in allen Fällen die Entscheidung des Gemeindefkirchenraths unmittelbar wirksam werden müssen?

Unter solchen Umständen glaubte die Minorität einer Veränderung des § 14 nicht zustimmen zu sollen, die Frage schien ihr noch nicht spruchreif. Die Majorität der Synode trat aber für die Aenderung ein, und so wurde sie beschlossen. Wir lassen es dahingestellt, ob den Interessen, die zu dieser Aenderung geführt haben, durch dieselbe wirklich Befriedigung gewährt ist, oder ob nicht nach einiger Zeit das Bedürfniß nach einer neuen Umgestaltung erwachen wird, durch welche die Beschlüsse des Gemeindefkirchenraths bei Widerspruch des Geistlichen erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die dritte Instanz gesprochen hat. Man wird finden, daß auch die Kreis-Synodalvorstände keinen genügenden Schutz gegen eine Vergewaltigung des Geistlichen gewähren.

Wir stehen am Schlusse unsrer Darstellung. Der Gesamteindruck, den wir von der Thätigkeit der Synode empfangen, war ein günstiger. Gegen die Gesekentwürfe, die aus derselben hervorgegangen sind, hatten wir wenig einzuwenden. Wir mußten sie vielmehr als werthvolle Leistungen zur Förderung des kirchlichen Lebens dankbar begrüßen. Wohl aber erweckten in uns ernste Bedenken die Bestrebungen der Synode, die Arbeit auf dem Gebiete der theologischen Wissenschaft der Kritik der synodalen Instanzen zu unterstellen. Gegen diese Bestrebungen mußten wir den entschiedensten Widerspruch erheben. Sie schädigen die theologische Wissenschaft und damit auch die Kirche, sie erschüttern

das Vertrauen zu der Wirksamkeit der synodalen Organe. Ebenso haben wir es bedauern müssen, daß die positiven Parteien sich noch nicht auf den Boden voller gegenseitiger Anerkennung gestellt haben, der gefunden und bewahrt werden muß, wenn die evangelische Kirche der Gefahr der Auflösung entgehen soll; wie gern wir es auch anerkennen, daß in dieser Hinsicht zur Versöhnung und zu gegenseitiger Annäherung durch die Synode viel geschehen ist. Es handelt sich hier um die Lebensfrage der evangelischen Kirche, um ihr Sein oder Nichtsein. Ihre Stärke ist auch ihre Schwäche. Ist der Protestantismus durch die Befreiung der an Gottes Wort gebundenen Subjektivität entstanden, so kann er doch nur durch die Selbstbeschränkung derselben Bestand gewinnen.

Königsberg i. Pr.

H. Jacoby.

Deutsche Kirchen und Schulen zur Reformationszeit.

Die Einführung der Lehre Luthers hatte im Kurfürstenthum Sachsen eine große Anzahl kirchlicher Einzelbildungen zur Folge, die sich, je nachdem diese Lehre verstanden worden war, sowohl in dogmatischer Hinsicht als in ihrer äußeren Erscheinung wesentlich von einander unterschieden. Die Versuche, dieselben gleichmäßig zu gestalten, erwiesen sich so lange als erfolglos oder doch ungenügend, als es an einer durchgreifenden kirchlichen Gewalt mangelte. Was Luther selbst nach dieser Seite hin that, bestand in bloßen Rathschlägen; denn er war dem Zwange abhold und wollte nicht ein straffes geistliches Regiment, sondern freie Entwicklung seiner Lehre zu einer neuen Kirche. Der politische Faktor, der Staat, sollte nichts dreinzureden haben. Auf diesem Wege aber wäre aus jenen Einzelbildungen nie ein organisirtes Ganze geworden. Andererseits gesellte sich der religiösen Bewegung bald eine politische zu, welche, genährt durch Mißverständniß der Gedanken des Reformators, das Eingreifen der Staatsgewalt doch gebot. Die Schläge, welche die Wiedertäufer und der Bauernaufstand gegen die Entwicklung der Lutherischen Kirche geführt, hatten die Grundlagen erschüttert, auf denen dieselbe sich erbauen sollte. Das Predigtamt und die Obrigkeit, die Luther sich als deren Säulen gedacht, waren negirt, die politischen Gemeinden in den Städten und auf dem Lande durchwühlt und zerseht, die ohnehin lockere kirchliche Ordnung stand im Begriffe, sich aufzulösen. So sah der Reformator sich durch die Noth gezwungen, zur Aufrichtung der Pfarreien und zur Sicherstellung derselben für die Zukunft die Hilfe der terri-